

Neuß-Grevenbroicher Zeitung

Telephon Nr. 55.

Größte und meistverbreitete Zeitung

der Kreise Neuß und Grevenbroich

Telephon Nr. 55.

Die Neuß-Grevenbroicher Zeitung erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- u. Feiertage. Als Gratisbeigabe täglich das Unterhaltungsblatt „Der Hausfreund“, wöchentlich die landwirtschaftliche Beilage „Rhein-Bauernfreund“ und das St. Quirinusblatt. — Preis pro Quartal in Neuß durch Boten in's Haus gebracht, auswärts an der Post abgeholt M. 1.50. Das illustrierte Sonntagsblatt wird den Abonnenten gegen einen Mehrbetrag von 15 Pfg. pro Quartal beigegeben. — Die Zeitung kann auch pro Monat à 50 Pfg. abonniert werden.



Interate finden durch die Neuß-Grevenbroicher Zeitung die weiteste Verbreitung und haben bei dem lauffähigen Lesepublikum unseres Blattes die beste Wirkung. Preis für die neugegründete Seite oder deren Raum 15 Pfg., außerhalb der Kreise Neuß u. Grevenbroich 20 Pfg., für die vierspaltige Reklameweile 70 Pfg. Anzeigen erbeten an die Expedition bis 41. Uhr abends für die Nummer des folgenden Tages. Annoncen-Aannahme durch alle bewährten Annoncen-Expeditionen. Expedition: Neuß, Niederstraße 46.

Nr. 665.

Redaktion Joh. Grunau.

Freitag, 5. Dezember 1913. (Christina, Sabbas.)

Rotationsdruck und Verlag der Gesellschaft f. Buchdruckerei, Neuß

40. Jahrgang.

sc. Steine statt Brot.

Die angebliche Arbeiterfeindschaft des Centrums glaubte die Sozialdemokratie lange Zeit hindurch nicht wirksamer dastehen zu können als durch die Behauptung, das Centrum sei im Reichstage die maßgebende Partei; es brauche hier nur zu wollen, und dann könne es auch die weitgehendsten Anträge und Forderungen zugunsten des Arbeiterlandes „durchsetzen“. Wie wenig diese Behauptung den Tatsachen entspricht, geht allein schon aus dem Umstande hervor, daß das Centrum stets weit von einer Stärke entfernt gewesen ist, die ihm etwa eine Mehrheit im Reichstage ermöglicht hätte, abgesehen davon, daß, um ein Gesetz zustande zu bringen, zwei Faktoren notwendig sind, eben neben dem Reichstage noch der Bundesrat; dieser aber pflegt den Parteivünschen gegenüber durchaus nicht immer so nachgiebig zu sein, als die Sozialdemokratie den Anschein erwecken möchte.

Mittlerweile ist die Sozialdemokratie mit obigem Argument doch etwas vorsichtiger geworden, seitdem sie allmählich an die Stärke des Centrums heranwuchs, oder, wie es heute der Fall ist, dieses übertrafen hat. Denn mit demselben Rechte, mit welchem sie dieses Argument gegen das Centrum glaubte auszuspielen zu können, kann letzteres jenes auf die Sozialdemokratie anwenden, zumal die Sozialdemokratie im Reichstage heute das Centrum an Stärke wesentlich übertrifft. Das Centrum lehnt eine derartige Argumentation aber vornehm ab. Um so mehr gereicht es zur Genugtuung, zu sehen, wie die Sozialdemokratie die Waffe, mit der sie glaubte, das Centrum einzuschlagen zu können, selbst zu fühlen bekommt. Es sind nämlich die sozialdemokratischen Wählermassen selbst, die unter dem Eindruck und dem Einflusse der ihnen vor den letzten Wahlen gemachten übertriebenen Versprechungen den Gedanken bekommen, die Sozialdemokratie brauche im Parlamente nur entschließen zu wollen, dann werde sie auch mehr hier zugunsten ihrer Wähler ausrichten können. Dieses Gefühl ist ohne Zweifel bei uns bei den sozialdemokratischen Massen vorhanden. Daher denn auch die Enttäuschung und Verzweiflung im Gros der Partei, über die auf sozialdemokratischen Wählerversammlungen heute so viel geklagt wird. Man erwartet von der Partei Taten, es bleibt jedoch bei den leeren Wahlversprechungen.

Interessant ist es, die gleiche Erscheinung wie bei uns jetzt in Oesterreich zu sehen. Auf dem Parteitag der deutschen Sozialdemokratie in Oesterreich, der in der ersten Hälfte des November in Wien stattfand, bildete sie den Hauptgegenstand der Aussprache. Dank der Gunst einer Reihe von Umständen hat die Sozialdemokratie hier seit



Oben: Reutnant Freiherr von Forstner unter militärischer Bedeckung in den Straßen Zaberns. Unten: Patrouillen vor der Kaserne des 99. Infanterie-Regiments. Momentbilder von den Vorgängen in Zabern.

1904, bis 1910 eine nur kleine Partei war, einen großen Aufschwung genommen. Selbstverständlich haben die sozialdemokratischen Wahlkandidaten im Hinblick auf die Sorgen, die hier die Massen bewegen: Sozialversicherung, Militarismus, Teuerung usw., es auch hier an den bekanntesten hochtönenden Versprechungen nicht fehlen lassen. Er sei Sache der Wähler, nur einmal möglichst viele sozialdemokratische Abgeordnete ins Parlament zu schicken, dann würde vieles anders werden im Staate Oesterreich. Das taten denn auch die Wählermassen. Was sie erhofften, blieb aber aus. „Was uns die Massen entfremdet hat“, so klagte auf dem Parteitag ein Delegierter, „ist, daß die Hoffnungen, die im Wahlrechtskampfe den Massen vom kommenden Parlamente gemacht worden sind, sich nicht annähernd erfüllt haben. Die breiten Massen haben die Versprechungen vor Augen und sie sehen nun die geringen Erfolge des tagenden Volksparlamentes. Die breiten Massen wollen etwas vom Parlamente haben, etwas von dem, was sie erhofft haben, sie sehen aber heute nichts als eine Rednertribüne, von wo unsere Abgeordneten schöne und kräftige Reden halten, die aber der breiten Masse nicht das geringste dienen.“

Diese für die Parteiführer wirklich nicht angenehme Situation in Oesterreich bespricht in dem

heute veröffentlichten wöchentlichen Organ der deutschen Sozialdemokratie, der „Neuen Zeit“ (1913—14, 8), der österreichische Oberführer Otto Bauer. Er erzählt ausführlich hier, wie es denn eigentlich gekommen ist. Danach scheinen die enttäuschten Massen in der Partei gegen die maßgebenden Instanzen in derselben tatsächlich recht aufässig zu sein. Bauer spricht hinsichtlich der Hoffnungen und Erwartungen, die die Massen auf die parlamentarischen Tätigkeit ihrer Abgeordneten stellen, sogar von einem „naiven Wahn“. So habe z. B. einmal eine aus Arbeitern einer Staatsbahnverfälschung zusammengesetzte Organisation gehandelt, sie würde die Parteiführer nicht mehr akzeptieren, wenn die Fraktion nicht endlich eine Lohnerhöhung für die Staatsarbeiter durchsetze. Immer fester habe sich in den Köpfen der Parteigenossen der Glaube festgesetzt, nur eine falsche Taktik der sozialdemokratischen Fraktion könne daran schuld sein, wenn die erhofften Erfolge der Wähler ausblieben. So äußerte sich in der Tat denn auch ein weiterer Delegierter auf dem Parteitage: „Jetzt sind wir eine große Gruppe im Parlamente, zur selben Zeit wird der Militarismus üppiger, wird der Militarismus üppiger und steigen Not und Elend. Die Schwäche der Partei könnte behoben werden, wenn unsere Abgeordneten eine Politik treiben würden,

die den österreichischen Arbeitern verständlich ist, eine proletarische Politik und nicht eine Politik nach der Manier der Hofräte.“

Aus dieser für die Parteiführer recht brennlichen Situation suchten sie sich, genau wie es bei uns wiederholt geschehen ist, dadurch herauszuwinden, daß sie vor einer „Ueberschätzung des Parlamentarismus“ warnen. In besonders charakteristischer Weise geschah das durch den Genossen Dr. Renner, der ausführte: „Wie können wir wirken? Ich sage, die Spekulation auf den parlamentarischen Erfolg droht zu einem Faustbrot auszuarten.“ Den Verlauf der Verhandlungen des Parteitages über den hier in Rede stehenden Punkt faßt Genosse Bauer in der „Neuen Zeit“ folgendermaßen zusammen: „Die ganze Debatte wurde behandelt von der Erkenntnis, daß es für die Partei keine größere Gefahr gibt, als den Wahn, es bedürfe nur taktischer Geschicklichkeit, um uns eine Ära positiver Erfolge, sozialer Reformen, eine Ära der „Aushöhlung“ des Kapitalismus zu beschaffen. Die ganze Debatte wurde behandelt von der Erkenntnis, daß es ein Lebensinteresse der Partei ist, die durch die großen Erfolge von 1904 bis 1907 betriebe Masse zu der alten marxistischen Lehre zurückzuführen, daß die kapitalistische Entwicklung nicht zu friedlich fortschreitendem Aufstiege führt, sondern zur Verelendung des Proletariats, zur Steigerung der Ausbeutung, zur Verschärfung der Klassengegensätze so lange, bis wir stark genug werden, die ganze kapitalistische Welt zu zertrümmern! Mit schlichter Anschaulichkeit hat es vor allem Viktor Adler unsern Genossen gesagt: Es wird immer schlimmer um uns stehen, wenn wir leben wollen von der Zufriedenheit mit den Erfolgen, die wir innerhalb des kapitalistischen Staates erreichen; unsere Kraft wächst nur aus der Unzufriedenheit mit dieser ganzen kapitalistischen Welt! Nicht auf eine Ära sozialer Reformen dürfen wir hoffen, sondern nur auf die große Epoche der sozialen Revolution!“

Für diese Wechsel für die Zukunft werden sich die Genossen aber in Oesterreich ebensoviele etwas laufen, wie bei uns in Deutschland. Die Vorgänge in Oesterreich bestätigen auch die bei uns erprobte alte Erfahrungstatsache, wie durch und durch unehrlich die Politik der Sozialdemokratie ist, die zwar an Worten groß daherkommt, um so ärmer aber an Taten. Steine statt Brot!

Ein bemerkenswerte Flucht in die Öffentlichkeit

vollzieht Geheimrat Büchtemann, Mitglied der Centrumsfraktion des Abgeordnetenhauses, im „Tag“; er erklärt dabei u. a.: „Für die im Laufe d. J. ins Leben getretene „Deutsche Volksver-

Was bei einer Ueberraschung heraus kommen kann.

Eine Erzählung aus dem Plattdeutschen. Fritz Reuters, frei übertragen von H. Gr. (Nachdruck verboten.)

Nach dem Abendbrot redeten denn der Güstrow'sche Ratsherr und der Parchimsche Ratsherr sehr angelegentlich über städtische Angelegenheiten, wie sie es in Güstrow mit dem „Brandspritzen“ probieren hielten und in Parchim mit dem „Bullenhalten“, wie oft die Straßen gefegt werden müßten, und in welcher Weise sich der wohlthätige Magistrat drein zu legen hätte. Der Herr Ratsherr Darjus war aber seinem Schwager im Disputieren sehr überlegen, denn als Supernumerar hatte er noch viele neue Ideen, die dem Herrn Ratsherrn Jarnefow bei dem zunehmenden Alter allmählich abhanden gekommen waren. Und als sie das alles zum Nutzen der Vaterstädte Güstrow und Parchim durchgesprochen hatten, gingen sie zu Bett und schliefen ordentlich den Schlaf des Gerechten.

Ich für meinen Teil, sagte mein Onkel Mathias und rieb sich den Kopf, als sollten da drinnen auch Ideen jung werden, ich kann nicht umhin, die Frage aufzuwerfen: Warum, wenn die Herrn Bürgermeister alle Jahre ihren Polizei- und Brand-Convent halten, sollten die Herrn Ratsherrn nicht auch einen Spritzen- und Bullen-Convent abhalten? natürlich auf Staatskosten.

Herr Ratsherr Darjus fuhr also andern Tags nach Rostock und nach sechs Tagen kam er wieder zurück und hatte eine große Kiste hinten auf dem Wagen.

Sein Schwager Jarnefow fragte ihn: Was ist in der großen Kiste? — Dem Ratsherrn Darjus stach aber der Hafer und der Supernumerar stieg ihm zu Kopf und er dachte: Willst einen kleinen Witz machen! So sagte er denn: „Ja, denk Dir mal, in Rostock war ein Kerl mit wilden Tieren, er hatte auch eine Giraffe, und das Tier mußte ihm da freipieren. Weil ich nun weiß, daß ich unserm Schuldirektor da 'ne Freude mit'mache, habe ich ihm die Knochen und das Fell mitgebracht, denn der Mann

geht mit dem Gedanken um, für unsere große Schule ein Naturalienkabinett anzulegen, und so ein Giraffe, dinkt mich, wär' doch ein schöner Anfang.“ Bei sich dachte er aber: Was wird das für eine Ueberraschung geben, wenn sie aus Neugierde die Kiste aufmachen, um die Giraffe zu besehen und finden den Bock.

Aber der Herr Ratsherr Jarnefow und seine Frau! waren nicht neugierig auf Giraffen, und als am andern Morgen der Herr Ratsherr Darjus abgereist ist und mit Fleiß die Kiste dort vergessen hat, geht sein Schwager Jarnefow über die Diele und sieht die Kiste mit der Giraffe und sagt: Gott-tausend! Da hat Darjus seine Giraffe vergessen! — Witen, laufe und suche Frachtgelegenheit nach Parchim!

Die findet sich denn auch bald, und Herr Ratsherr Jarnefow sagt zum Fuhrmann: „Ein Brief ist weiter nicht nötig. Grüßen Sie nur vielmals, und ich schicke ihm hier seine Giraffe.“

Der Fuhrmann fährt in Parchim vor die Türe des Herrn Ratsherrn, und als er die Kiste vom Wagen ladet, steht der alte Goldschmied Bohn vor der Türe und fragt: „Was ist in der Kiste?“

„Ne Giraffe!“ sagt der Fuhrmann.

Und Goldschmied Bohn erzählt es nun weiter dem Juden Freudenthal, und Jud' Freudenthal dem Brenner Staudy, dem Bäcker Hilgendorf, und es dauert keine Stunde, dann weiß es die ganze Stadt: Der Ratsherr Darjus hat sich eine Giraffe angeschafft!

Währenddessen kommt nun der Ratsherr aus dem Dienst zurück und als er in eine Straße einbiegt, steht schon Jochen Hilgendorf in der Türe und sagt: „Guten Morgen, Herr Ratsherr, Ihre Giraffe ist auch angekommen.“

„Zum Henker“, denkt der Ratsherr, „was will der?“ Und als er in sein Haus kommt, sagte der alte Goldschmied Bohn, der ihn erwartet: „Herr Ratsherr, wenn Sie die Giraffe aus dem Kasten heraus lassen, dann zeigen Sie mir die Bestie auch einmal.“

Der Herr Ratsherr erschrickt bei dieser Rede und als er nun auf die Diele kommt, — richtig! — da steht seine Giraffe!

„So'n Dummkopf von Schwager!“ ruft er. „Ich will ihm 'ne heimliche Freude machen, und er macht mich hier zum öffentlichen Stempel vor den

Leuten. Schaff' mir die verfluchte Kiste schnell aus dem Hause!“

Die Frau Ratsherr Darjus schickt also nun bei den Kaufleuten der Stadt herum, ob sie keine Frachtgelegenheit nach Güstrow oder nach Rostock wüßten; sie hätte eine Kiste nach Güstrow zu schicken und eine Partie leere Weinlässe nach Rostock. Das Dienstmädchen kommt denn auch bald zurück und sagt: „Eine Empfehlung von Herrn Kaufmann Zichurius, der Fuhrmann Snaakenpeter würde morgen früh über Güstrow nach Rostock fahren, und die Frau Ratsherr soll ihm nur die Sachen hinschicken, er wollte es schon besorgen.“

Das geschieht denn auch, und als der Frachtfuhrmann den andern Morgen fahren will, sagt der Kaufmann Zichurius zu ihm: „Na, und die Kiste von der Frau Ratsherr?“

„Ja“, lacht der Fuhrmann. „Die Kiste mit der Giraffe! Ich weiß schon, — ich weiß schon! — Ich habe mit der Frau Ratsherr selbst gesprochen. — Ein lustiges Stück das, Herr Zichurius!“

„Na, dann wissen Sie ja Bescheid“, sagt der Kaufmann und der Fuhrmann fährt los.

Der Herr Ratsherr wurde nun anfangs ein bißchen stark mit seiner Giraffe gepöppelt und seine liebe Frau hatte dadurch ein bißchen viel unter seiner Verdricklichkeit zu leiden; aber nach drei bis vier Tagen legte sich das denn auch. Die Frau Ratsherr sitzt eines Nachmittags recht still zufrieden bei ihrem Kaffee und sagt zu sich: „Gott sei Dank, daß die dumme Geschichte aus der Welt ist!“

Da geht die Türe auf und der Postbote bringt zwei Briefe, einen an den Herrn Ratsherrn und einen an die Frau Ratsherr, beide aus Rostock.

Die Frau Ratsherr bricht ihren auf, und als sie liest, sinken die Arme nieder und sie ruft: „Himmelscher Vater! Was ist das?“ — Sie liest und liest, aber immer dasselbige: Der Weinhandler schreibt ihr, die Fässer wären richtig angekommen; aber auch eine Kiste, worin nach Aussage des Fuhrmanns eine Giraffe säße, und er frage nun an, was damit gemacht werden solle.

Gerade als sie in ihrer Verzweiflung in der Stube auf und nieder rannte, kam ich — Dein Onkel Mathias — herein, und sie stellte sich vor mich hin und sagte: „Onkel Mathias! — denn Jeder-mann nennt mich Onkel — Wie kommt das? Wie

kommt das! Wissen Sie, wo die verfluchte Giraffe nun ist?“

„In Güstrow“, sage ich.

„Nein, in Rostock“, sagt sie und erzählt mir die ganze Geschichte ausführlich und sagt: „Wenn ich Mann die Geschichte nun wieder zu wissen beläme, dann würde der wohl wild werden, und sie hätte keine ruhige Stunde im Hause.“ Und dabei fing sie bitterlich an zu weinen.

Ich mußte mich natürlich abwenden, denn mich kam das Lachen an, fachte mich aber bald chrstlich, tröstete sie und sagte: „Lassen Sie das nur sein! Wir kriegen das mit der Giraffe doch auf Schiel. Morgen muß ich nach Rostock, und wenn Sie mir Vertrauen schenken“, sagte ich, „dann besorge ich die dämliche Giraffe richtig an den Herrn Ratsherrn Jarnefow, wenn ich über Güstrow zurück komme. Heute ist Dienstag und am Freitag haben wir hl. Abend, dann kommt sie gerade noch zur rechten Zeit an.“

„Na, sie freut sich denn nun wieder und bedankt sich; dann kommt der Ratsherr Darjus herein und sagt: „Guten Abend“, und sie blinzelt mir immer zu, daß ich bei Leibe nichts sagen soll, und gibt ihm den Brief aus Rostock.“

Er liest den Brief, und als er ihn gelesen hat, schmeißt er ihn verdricklich auf den Tisch und sagt: „Hole der Ruckuck den Prozeß! Nun muß ich morgen wieder nach Rostock!“

„Das paßt mir schon“, sage ich, „ich muß morgen auch hin, dann reisen wir zusammen.“

Das wurde denn auch abgesprochen, und am andern Morgen saßen wir zettig auf dem Wagen und fuhren nach Rostock.

Als wir nach Güstrow kamen, sagte ich: „Wollen Sie nicht, während Mittag gegessen wird, ein bißchen zu Ihrem Schwager gehn?“

„Nein“, sagte da der Ratsherr und wurde fassch, „mein Schwager ist ein Dummkopf, und seine Frauensleute sind nichts anderes. Während ich ihnen eine heimliche Freude machen will, machen sie mich zum Narren der halben Welt.“

„Gaha“, sage ich, „wegen der Giraffe?“

„Halten Sie Ihren Mund!“ sagt er. „Ich will nichts mehr davon wissen. Mein Schwager hat die Kiste nun, und austreten will ich mich von ihm nicht lassen.“

(Fortsetzung folgt.)

nung" A.-G. hat der Herr Reichsanwalt seinerzeit in Anerkennung und zur Wahrung des gemeinsamen Charakters der Gesellschaft einen Reichskommissar, und zwar in der Person des Unterzeichneten, bestellt.

Vor kurzem ist nun in Ostpreußen ein evangelische Arbeiter- und Volksvereine an Schreiben verfaßt worden das den Zweck verfolgt, diese Vereine von dem Anschluß an die Deutsche Volksversicherung abzuhalten und sie vielmehr zum Anschluß an die Lebensversicherungsanstalt der Ostpreussischen Landschaft zu bestimmen. Diesem Schreiben war der Abdruck eines Artikels eines bürgerlichen Blattes beigelegt, der unter der agitatorischen Überschrift: „Es muß alles katholisch sein“ und unter Bezugnahme auf meine amtliche Stellung als Reichskommissar der „Deutschen Volksversicherung“ meine Eigenschaften als Mitglied der Centrumsfraktion des preussischen Abgeordnetenhauses hervorhebt und sich dann in sehr unfreundlicher, durchaus einseitiger und entstellter Weise mit einer Rede beschäftigt, die ich als Vorsitzender des Caritasverbandes Berlin und Vortrags im Frühjahr d. J. in einer Versammlung Berliner Katholiken gehalten habe. Schon im Sommer d. J. war mir ein ähnlicher Artikel eines mir unbekannten, anscheinend sozialdemokratischen Blattes zugegangen. Ich hielt es jedoch nicht für angebracht, auf Angriffe von dieser Seite, welche vermuthlich die Agitation für die der Sozialdemokratie nahestehende Versicherungsorganisation „Volksfürsorge“ unterstützen sollten, mich einzulassen. Nachdem ich jedoch erfahren, daß solche Artikel auch in bürgerliche Blätter übernommen sind und in bürgerlichen Kreisen gegen meine amtliche Stellung und sogar gegen die „Deutsche Volksversicherung“ in der bezeichneten Weise verwendet werden, sehe ich mich, um weiterer Verfeinerung in beteiligten Volkskreisen entgegenzutreten, veranlaßt, folgendes zu erklären:

Meine außeramtliche Eigenschaft als Mitglied der Centrumsfraktion des preussischen Abgeordnetenhauses hat mit der amtlichen Stellung als Reichskommissar für die „Deutsche Volksversicherung“ und mit der Wirksamkeit dieser Gesellschaft nicht das mindeste zu tun. Uebrigens ist gerade das Centrum auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge für die wirtschaftlich schwächeren Kreise des deutschen Volkes ohne Unterschied ihrer Konfession stets in erster Reihe eingetreten, und ich wähle wirklich nicht, wie meine Zugehörigkeit gerade zu dieser Partei auf meine amtliche Stellung als Reichskommissar für die „Deutsche Volksversicherung“ und nun gar auf die Tätigkeit dieser Gesellschaft selbst, die eifrig bemüht ist, die bürgerlichen Kreise aller Konfessionen vor der sozialdemokratischen Gefahr auf dem Gebiete der Volksversicherung zu bewahren, irgendwie schädlich abzuzeichnen könnte.

Wenn der Artikel weiter sagt, daß ich „im ultramontanen Vereinsleben der Reichshauptstadt eine führende Stellung einnehme“, so kann ich nur feststellen, daß ich in den mehr als 15 Jahren meines Aufenthaltes in Berlin gerade wegen meiner amtlichen Stellung mich der Betätigung in politischen Versammlungen oder Vereinen, die etwa mit dem Ausdruck „ultramontaner Vereinsleben der Reichshauptstadt“ gemeint sein könnten, durchaus enthalten habe. Der Caritasverband Berlin und Vortrags, dessen Vorsitzender ich bin, ist eine rein caritative Vereinigung. Er verfolgt lediglich den Zweck caritativer Fürsorge für die Katholiken von Großberlin, ähnlich wie entsprechende Vereine anderer Konfessionen hier und anderswo. So widmet er sich u. a. auch der Aufgabe, für die große Zahl hilfsbedürftiger, insbesondere unehelicher katholischer Kinder Pflegeeltern ihrer Konfession zu vermitteln, diesen Kindern, dem Geseß entsprechend, nach Möglichkeit Vormünder ihrer Konfession zu beschaffen und überhaupt für ihre religiös-sittliche Erziehung zu sorgen. Daraus mizuarbeiten, halte ich für eine Ehrenpflicht der bürgerlichen Stände, die gewiß auch im Interesse der bürgerlichen Gesellschaft liegt, und es wird doch auch Beamten katholischer Konfession nicht verwehrt sein oder auch nur verübelt werden können, wenn sie sich außeramtlich in solcher Arbeit betätigen. Lediglich diesem Zwecke diene auch die Rede, die ich als Vertreter des Caritasverbandes über den Gegenstand: „Kinderrettung in Berlin“ in der Versammlung Berliner Katholiken gehalten habe, um weitere Kreise für die Beschaffung guter Pflegeeltern und für die Übernahme von Vormundschäften zu gewinnen. Daß dabei zum Nachweis der Wichtigkeit dieser Aufgabe der Wirklichkeit entsprechend auf schädlichen war, wie gefahvoll eine Großstadt wie Berlin überhaupt und insbesondere für die hiesigen Katholiken ist, welche, von dem sicheren Boden der Heimat, mit dem sie verwachsen waren, losgerissen, dem „Flugland“ der Großstadt zugetrieben sind, ergibt sich von selbst. Die Gefahren solcher Großstädte hatte Bismarck schon früh erkannt; seitdem sind diese Gefahren bei der zunehmenden Häufung der Volksmassen in den Großstädten sowie aus bekannten anderen Gründen erschreckend gewachsen und heute Gegenstand steigender Sorge für ernste Vaterlandsfreunde aller Konfessionen. Da hilft es nicht, den Kopf in den Sand zu stecken, sondern es muß den Gefahren mit wirksamen Mitteln entgegengetreten werden. In diesem Sinne war meine damalige Rede gehalten. Daß sie wieder im Inhalt noch in ihrer Absicht sich irgendwie gegen Andersgläubige richtete, glaube ich ohne weiteres und, ohne auf Einzelheiten einzugehen, für mich in Anspruch nehmen zu dürfen. Hiernach hätte der Artikel, wenn er der Wahrheit die Ehre geben wollte, bei richtiger Inhalt statt des häßlichen Stichwortes: „Es muß alles katholisch sein“ besser etwa die Überschrift tragen sollen: „Dem Volke muß die Religion erhalten werden.“ Uebrigens wäre dann der Zweck der Uebung verfehlt gewesen. Es ist ernstlich zu bedauern, daß Waffensoldat Art zu Angriffen gegen Beamte katholischer Konfession, zumal mit Bezug auf ihre amtliche Stellung, gebraucht werden. Noch mehr ist zu bedauern, daß man hier eine außeramtliche Betätigung eines Beamten als Mittel benutzt, um in völlig unsachlicher Weise gegen die gemeinnützige Tätigkeit der „Deutschen Volksversicherung“, die mit dem Gegenstand des Vorwurfs nichts das mindeste zu tun hat, Stimmung zu machen, statt die ganze Kraft für die Abwehr der sozialdemokrati-



Die Preisträger der Nationalflugspende.

schen Gefahr in der Volksversicherung einzusehen. Am traurigsten jedoch wäre es, wenn man in heutiger Zeit noch glauben dürfte, von Angriffen, wie dem vorliegenden, auch in bürgerlichen Kreisen unseres Volkes die gewollte Wirkung erwarten zu können.“ Kommentar überflüssig.

Tuberkulose und Angestelltenversicherung.

Vom 23. bis 25. Oktober tagte in den Räumen des Preussischen Abgeordnetenhauses zu Berlin die 11. Internationale Tuberkulosekonferenz. Am zweiten Verhandlungstage nahm der Präsident des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Wilhelm Geheimer, Ober-Regierungsrat a. d. h., Gelegenheit zu einigen Ausführungen, die wegen ihrer Bedeutung für weitere Kreise im folgenden wiedergegeben seien:

In richtiger Bewertung der großen Segnungen, die bei der Invalidenversicherung die Heilfürsorge neben der Minderung der Rentenlasten durch die Hebung der Gesundheit weiterer Volkskreise zur Folge hatte, war man bei der Schaffung des Versicherungsgesetzes für Angestellte von Anfang an darauf bedacht, durch die Aufnahme entsprechender Bestimmungen und die Bereitstellung bedeutender Mittel auch hier für ein großzügiges Heilverfahren Sorge zu tragen. Die Entwicklung der Heilfürsorge bei den Trägern der Invalidenversicherung hat gezeigt, daß der die Gesundheit und Erwerbsfähigkeit in erster Linie bedrohende Feind, für dessen Bekämpfung seit zwei Drittel der in der Heilfürsorge überhaupt aufgewandten Mittel verbräutet werden, die Tuberkulose ist. Der Kampf gegen diese Volkskrankheit wird daher auch bei dem Heilverfahren in der Angestelltenversicherung an erster Stelle geführt werden müssen.

In welchem Umfange die Tuberkulose im Berufsleben der Reichsversicherungsanstalt, dem Träger der Angestelltenversicherung, herrscht, ist zahlenmäßig noch nicht festzustellen. Es liegen zwar Statistiken für einzelne Berufsgruppen vor, doch ist der Personenkreis einheitlich noch nicht erfasst, so daß eine Antwort auf diese Frage erst eine spätere Statistik der Heilbehandlung bei der Angestelltenversicherung wird geben können. Inzwischen ist jedoch, daß die zahlenmäßigen Verhältnisse ähnlich liegen werden wie in der Invalidenversicherung, wo 40 Prozent aller gewährten Heilverfahren auf die Tuberkulose entfallen. Dafür spricht unter anderem die Tatsache, daß über die Hälfte derjenigen Personen, die dem Versicherungsgesetz für Angestellte unterliegen, auch gleichzeitig der Invalidenversicherung angehören. Viel leicht wird sogar die Zahl der an Tuberkulose behandelten Fälle in der Angestelltenversicherung mit

der Zeit einen noch höheren Prozentsatz erreichen, als es dort der Fall ist. Denn in ihren verhältnismäßig günstigeren äußeren Lebensbedingungen bemerken die Angestellten die ersten Anzeichen der Erkrankung nicht so leicht, wie die auf schwere körperliche Arbeit angewiesenen Berufstätigen, und selbst wenn sich aus diesen unauffälligen Erscheinungen eine ernsthafte Gesundheitsstörung entwickelt, so pflegen sie häufig aus wirtschaftlichen oder aus anderen Angelegenheiten, oft auch aus Rücksicht auf ihre Stellung, die nicht so leicht gewechselt werden kann wie bei den Handarbeitern, das Anfangsstadium zu verheimlichen. Die Zahl dieser Fälle wird geringer werden, sobald die hier in Frage kommenden Kreise die Notwendigkeit einer frühzeitigen Behandlung erkannt haben und im Hinblick auf die von der Reichsversicherungsanstalt zu erwartende Hilfe ihre wirtschaftlichen Bedenken aufgeben werden.

Wenn also auch ein großer Teil der der Heilfürsorge der Reichsversicherungsanstalt zufallenden Kranken bisher schon durch die Invalidenversicherung mit versorgt war, so ist jetzt durch die Ausdehnung der öffentlich-rechtlichen Versicherung noch weiteren breiten Schichten der Bevölkerung, deren wirtschaftliche Lage ihnen bisher ein durchgreifendes und genügend langes Heilverfahren nicht gestattet, eine systematische Fürsorge und Hilfe gegen diese Volkskrankheit gesichert. Demnach werden auch bei der Angestelltenversicherung die Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose das Bild der Heilfürsorge beherrschen.

Welche Handhaben bietet nun das Versicherungsgesetz für Angestellte zur Bekämpfung der Tuberkulose in diesem Versicherungskreis? Im allgemeinen sind die hierauf bezüglichen Vorschriften denen des Invalidenversicherungsgesetzes nachgebildet. Die Reichsversicherungsanstalt hat das Recht, bei Versicherten, deren Berufsfähigkeit durch die Tuberkulose bedroht ist, ein Heilverfahren, das einer Berufsunfähigkeit vorbeugen soll, einzuleiten und andererseits auch solchen Personen, die bereits ein Krankentagegeld beziehen, aber Aussicht auf Wiedererlangung ihrer Berufsfähigkeit bieten, ein wiederherstellendes Heilverfahren anzudeuten zu lassen. Ferner können Empfänger von Ruhegeld oder Renten auf ihren Antrag in einem Invalidenhause oder einer ähnlichen Anstalt gegen Verzicht auf die Vorbezüge untergebracht werden. Damit ist die Möglichkeit gegeben, tuberkulose Versicherte, die Ruhegeld beziehen, in Befolgung des sich allmählich durchsetzenden Prinzips der Asylierung vorgeschrittener Lungentranter in allgemeinen Tuberkulosekrankenhäusern einer geeigneten Heilanstalt zuzuführen. Auf gleicher Grundlage kann auch lungentranter Empfänger einer Witwen- oder Witwerrente Unterbringung in einer Krankenanstalt gewährt werden. Ebenso können bei tuberkulosebedrohten oder bereits tuberkulös er-

krankten Kranken, die im Genus einer Waisenkasse stehen, die erforderlichen Maßnahmen durch Unterbringung in Heilstätten ergriffen werden.

Für die praktische Durchführung kommt vorläufig ausschließlich das Heilverfahren zur Abwendung der drohenden Berufsunfähigkeit in Frage. Wenn auch durch das Gesetz für den Rentenbezug eine Wartezeit von 10 Jahren bei den Männern und 5 Jahren bei den Frauen vorgegeben ist, so ist die Berechtigung zur Einleitung eines Heilverfahrens nicht an eine vorgeschriebene Zeit der Beitragsleistung geknüpft. Von den Vertretern der verbündeten Regierungen ist vielmehr bei der Beratung des Gesetzes in Voraußicht der großen Bedeutung der Heilfürsorge die Erklärung abgegeben worden, daß es eine Hauptaufgabe der neuen Versicherungsanstalt während der Wartezeit sein werde, das Heilverfahren möglichst auszubilden, und zugeführt werden, daß mit dem Heilverfahren gleich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes begonnen werden würde. Demgemäß hat die Reichsversicherungsanstalt schon 1/4 Jahr nach dem vollständigen Inkrafttreten des Versicherungs-Gesetzes f. A. am 1. Januar d. J. Anträge auf Gewährung von Heilverfahren entgegengenommen und zur Durchführung gebracht. Es liegt nahe, daß die Reichsversicherungsanstalt sich die reichen Erfahrungen der Landesversicherungsanstalten zunutze macht und insbesondere bei der Tuberkulose-Heilfürsorge zunächst dieselben Bahnen gehen wird, die von den älteren Versicherungsträgern im Bunde mit dem deutschen Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose und den verschiedenen anderen auf diesem Gebiet tätigen Wohlfahrtsorganisationen mit so großem Erfolg erprobt worden sind.

Im Vordergrund steht die Behandlung mit der hygienisch-diätetischen Freiluftkur in Lungenheilstätten. Der Wert der Heilstättenkur ist durch die vom Reichsversicherungsamt bearbeitete Statistik der Heilbehandlung bei den Trägern der Invalidenversicherung und eine Statistik des Kaiserlichen Gesundheitsamtes erwiesen, wonach außer Zweifel steht, daß sie nicht nur die Lebensdauer, sondern in noch höherem Grade die Erhaltung der Erwerbsfähigkeit günstig beeinflussen.

(Schluß folgt.)

Deutschland.

Berlin, 4. Dezember.

Die deutsche Beteiligung in San Francisco.

Dem Reichstage ist ein von 42 Abgeordneten unterzeichneter Antrag Wassermann, Pasache, Erzberger und Heßler zugegangen, wonach durch einen dritten Nachtragsetat 500 000 M. als erste Rate eines Betrages zu den Kosten einer deutschen Ausstellung in San Francisco eingestellt werden sollen.

Aus dem Kreise Grevembroich.

(Eisen, 3. Dezember. Die Mitgliederbeiträge des Borromäus-Vereins für das Kalenderjahr 1914 werden auch noch in dieser Woche eingekollt. Bekanntlich bezweckt der Borromäus-Verein, nur gute Bücher namhafter Verfasser zu verbreiten und dadurch den massenhaft unter das Volk geschleuderten sittenlosen Schriften erfolgreich entgegen zu treten. Er bietet seinen Mitgliedern für den jährlichen Beitrag von 1,64 Mk., 3,20 Mk. und 6,40 Mk. nicht nur eine ständige gute Lektüre der Bücher der Vereinsbibliothek, sondern läßt auch alljährlich allen Vereinsangehörigen ein oder mehrere Bücher als Vereinsgabe gratis zukommen. In Anbetracht der großen Vorteile, welche der Borromäus-Verein bietet, aber auch mit Rücksicht auf die eminent wichtige Unterstützung der guten Literatur gegenüber der unheimlich anwachsenden Flut der glaubens- und sittenlosen Schriften, dürfte eine rege Beteiligung recht vieler Pfarrangehörigen an den Bestrebungen genannten Vereins dringend erwünscht sein. Die hiesige Bibliothek weist bis jetzt 1150 Bände, teils erzählenden, teils belehrenden Inhaltes auf und wird in Kürze wieder ihren Bücherbestand um 50 Bände vermehren. Richtmittglieder des Vereins zahlen an Mitgliedsbeitrag für ein Buch 5 Pfg. Die Mitglieder des Junglingsvereins haben freies Lesen. Da die Bücher in den nächsten Wochen nachgeliefert werden und mit neuen Umfängen versehen werden sollen, werden die Entleiher gebeten, die entliehenen Bände zurückzubringen. Die Bibliothek ist Sonntags von 11 Uhr bis 1 Uhr geöffnet, für Kinder auch nach Bedarf in der Woche. Neu eintretende Mitglieder mögen sich in der Bibliothek anmelden und daselbst ihren Beitrag einzahlen.

Rheinland-Westfalen.

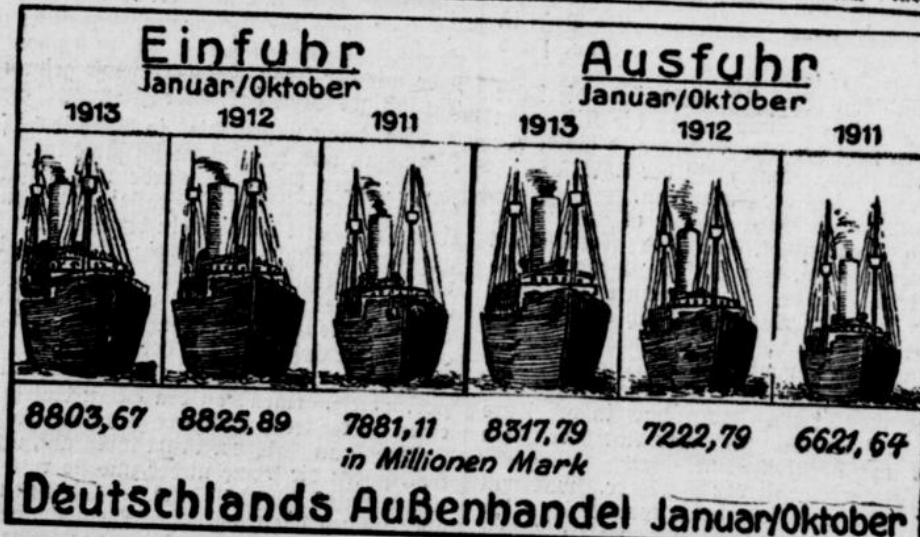
* Elberfeld, 3. Dez. Das Schwurgericht verhandelte in zwei Tagen erneut über Verbrechen gegen die § 218 und 219 des Strafgesetzbuches und verurteilte dazu. Die unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführten Verhandlungen endeten mit der Verurteilung der Witwe Theodor Geier aus Köln zu Monaten Zuchthaus und 5 Jahren Ehrverlust, der Witwe Otto Neu aus Köln zu 9 Monaten Gefängnis und des Ingenieurs Robert Burgwinkel aus Bonn zu 1 Jahr Gefängnis. Burgwinkel wurde, da wegen der hohen Strafe Fluchtverdacht vorlag, sofort verhaftet. Die mitangeklagte Ehefrau Lidenhaus von hier wurde freigesprochen.

Vermischtes.

* Bräufel, 3. Dez. Es ist noch nicht gelungen, den Dieb abzufassen, der die 350 000 Francs aus dem Postzuge gestohlen hat. Der Diebstahl scheint bereits in Brügge verübt worden zu sein. Es ist festgestellt worden, daß zahlreiche Diebstähle in letzter Zeit in den Zügen vorgekommen sind.

Paris-Konstantinopel.

* Konstantinopel, 3. Dez. Der französische Botschafter Bonnier, der in Paris aufgestiegen war und zuletzt in Warna landete, ist hier eingetroffen.



Deutschlands Außenhandel Januar/Oktober

Das Bild, das wir von unserem Außenhandel für die ersten zehn Monate (Januar bis Oktober) des laufenden Jahres erhalten, offenbart sich darin, daß die Einfuhr, die in den letzten drei Jahren von 1910 bis 1912 enorm gewachsen war, jetzt auf vorjähriger Höhe stagniert. Sie ist sogar um ein paar Millionen kleiner als damals, speziell bei Wolle und bei Eisen zeigt sich einen

Rückgang. Dagegen hält die Steigerung der Ausfuhr unvermindert an, sie war im Oktober um 71 Millionen (im September um 53 Millionen Mark) größer als im Vorjahre, und die Ausfuhr der ersten zehn Monate 1913 übersteigt die des gleichen Zeitraumes 1912 um 1095 Millionen Mark. In dieses Plus teilen sich die verschiedenen Produkte der Industrie und des Ackerbaues.

Todessturz eines Fliegers.

London, 2. Dez. Beim Absturz seines Flugzeuges in der Nähe von Eastchurch wurde heute nachmittag der Kapitän Luffington getötet. Der Offizier, der ihn begleitete, erlitt leichte Verletzungen. Der Apparat wurde vollständig zertrümmert. Gestern noch hatte der Erste Lord der Admiralität Sir Winston Churchill mit Luffington einen längeren Flug unternommen.

Warnung vor der Fremdenlegion.

Ueber das Abenteuer eines Deutschen in Marokko ging dem Berliner Lokal-Anzeiger gestern aus dem Deutschen Seemannsheim in Genoa ein beachtenswertes Schreiben zu. Es heißt darin: Am 13. November kam ich auf dem Schiffe Bahrenfeld der Kontinentalen Reederei, Hamburg, nach Marseille. Am Abend des 15. Novembers besuchte ich ein Hafenrestaurant. Ich beabsichtigte, mir eine Stellung auf einem andern Schiff oder an Land zu suchen. Ich bin bejahrter Steward. In dem Wirtshaus gesellte sich ein angeblicher „Landsmann“ zu mir. Wir tranken ein Gespräch, und er erzählte, es gehe ihm sehr schlecht. Er sah litt nach den Speisen, woraus ich schloß, daß er großen Hunger habe. Ich bestellte für ihn zu essen und zwei Glas Wein a 10 Centimes. Als ich später aufwache, befindet sich mich auf dem Fort St. Jean, den Kasernen der Fremdenlegionäre, mit mir ein Rheinländer. Unsere Personalien sollten aufgenommen werden. Der Posten ging vor dem Tor auf und ab. Es war 1 1/2 Uhr, ich weigerte mich, meine Personalien anzugeben, als das Haupttor sich öffnet und ein Mann heringebracht wird. Einer plötzlichen Eingebung folgend, springe ich auf, an dem Posten vorbei und erreiche die Zugbrücke. Der Rheinländer folgt mir, wird aber auf der Brücke ergriffen. Der Werber eilt bis auf die Place de la Colette nach, wo er mich einholt und mich auffordert, mit zurückzukommen. Ich belege ihn mit einem echten Berliner Kroatendruck, worauf ich einen Stich in den linken Unterarm erziele, der, wie ärztlich festgestellt, bis auf den Knochen führte. Ich zog meinen Revolver, und der Werber lief davon. Ich ging auf den nächstgelegenen Dampfer, einen Engländer, und erzählte den Vorfall, worauf vier englische Matrosen mich nach dem Bahnhof St. Charles brachten, von wo ich nach Vintimille fuhr, der französisch-italienischen Grenze. Mein Werber war ein Deutscher. Jedem Landsmann, der nach Marseille kommt, soll dieser Vorfall eine Warnung sein. Walter Wolfheim, zurzeit Deutsches Seemannsheim, Genoa.

Die Jagd mit dem „Bolwan“.

(Petersburg, 26. Nov. Wenn der deutsche Waldmann den edlen Birkhahn nur im Frühling auf der Balz erlegt, so begnügt sich der russische Jäger nicht mit dieser kurz bemessenen Beute; er braucht es in der Tat nicht, mit dem edlen Birkhahn besonders sparsam umzugehen, denn es ist in den Wäldern Russlands in ungeheuren Massen vorhanden; dem Birkhahn geht in Russland der Reiz der Seltenheit völlig ab. Der Waldbesitzer denkt nicht nur nicht daran, sein Birkhahn elendiglich zu hüten, sondern er kauft sogar sein Forstpersonal, Birkhahn in beliebiger Anzahl für die Küche abzuschießen.

Eine echt russische Jagdart auf Birkhahn, die sowohl von jähigen Waldmännern als auch von den Berufsjägern, den sog. „Promyschlenniki“, ausgeübt wird, ist die Jagd mit dem „Bolwan“, einem Schilde, das aus Lappen hergestellt wird und das eine gewisse Ähnlichkeit mit einem Birkhahn hat; oft gehört freilich viel guter Wille dazu, um diese Ähnlichkeit herauszufinden, die Hauptfache ist jedenfalls, daß der „Bolwan“ recht deutlich die „Rosen“ zeigt.

Mit dem Bolwan bewaffnet, zieht der Jäger nebst einem Schützen in den Wald; der Bolwan wird an einer langen Stange befestigt, mit dieser über den Gipfel eines hohen Baumes hinausgeschoben und festgemacht; damit sind die Vorbereitungen erledigt und die Jagd mag nun losgehen.

Während der Jäger einen in der Nähe des Bolwans errichteten Schirm bezieht, umschlägt sein Gefährte einen Schlag, in dem er Birkhahn vermutet, — zumeist findet ihn ja die Stange wohlbelannt; er treibt nun das Bild leise und ohne Verletzung dem Jäger zu; die Jäger fliegen auf und nehmen stets die dem Treiber entgegengesetzte Richtung, d. h. sie streichen dem Jäger zu und sie fallen stets auf dem Baume ein, über dem weit hin sichtbar sich der Bolwan erhebt; offenbar ist das Bild der Ansicht, daß keine Gefahr drohe, da ein Bohn auf dem Gipfel des Baumes sitzt. Ein einigermaßen treffsicherer Schütze hat nun Gelegenheit, mindestens drei Schüsse abzugeben, die bei einem Promyschlenniki stets ebensolche Treffer sind. Man holt nun den Bolwan herab und richtet ihn ein paar Meter weiter wieder auf. Ein anderer Jäger und Schütze kann es auf diese Weise an einem Tage ohne sonderliche Mühe auf einige fünfzehn, oder gar zwanzig Birkhahn bringen. Es ist bemerkenswert, daß das Bild, man kann nicht anders sagen — so einfach ist, daß es sich oft durch einen simplen — Fausthandschuh, der als Bolwan dient, täuschen läßt.

Es ist ein wahrer Segen, daß die Promyschlenniki keine modernen Schrotschüsse führen, sondern die unglücklichsten Schießprügel, mitunter sogar noch Feuersteinen, sonst würden diese Reize, die wie die Teufel scheitern, schon längst den enormen Birkhahnbestand Russlands, von dem der Westeuropäer sich überhaupt keinen Begriff machen kann, vernichtet haben. Oskar Grosberg.

*. Doppelfenster. Die Luft ist bekanntlich, wie jede Gasart, ein schlechter Wärmeleiter und sie gibt infolgedessen die Temperaturveränderungen nur sehr langsam weiter. Diese physikalische Eigenschaft findet beim Doppelfenster eine interessante praktische Anwendung. Das Prinzip des Doppelfensters läßt sich so erläutern: Schutz gegen die kalte Luft durch eine Zwischenschicht von — Luft. Für den ersten Augenblick mag dies paradox klingen, aber eine einfache Erwägung weist uns die Richtigkeit des Satzes bestätigt. In viel höherem Grade nämlich, als Glas und Rahmen der beiden Fenster selbst, schützt gegen das Vordringen der kalten Außentemperatur die zwischen den Fenstern eingeschlossene Luftschicht. Interessante Versuche über den wirksamen Wärmehalt der Doppelfenster stellte insbesondere der bekannte Naturforscher Henri Dufour in Genf an; er kam dabei zu nachfolgenden Resultaten: Betrag die Temperatur der äußeren Luft z. B. minus 7 Grad, so hielt sich die Luftschicht zwischen den Fenstern konstant auf plus 5 Grad, die Temperatur im geheizten Zimmer auf plus 14 Grad. Weitere Ergebnisse waren: Äußere Luft minus 3,8 Grad, minus 5 Grad, minus 8 Grad; Temperatur im Doppelfenster plus 3 Grad, plus 2 Grad, plus 0,7 Grad; Luft im Zimmer plus 15 Grad, plus 14 Grad, plus 13,5 Grad. Diese überaus günstigen Resultate änderten sich selbst bei starkem, das Doppelfenster treffenden Nord- und Ostwind wenig. Wurde dagegen ein der Fenster entfernt, so sank mit dem Fallen der äußeren Temperatur auch der Wärmegrad im Zimmer rapide, z. B. in einem Falle um volle 7 Grad innerhalb von 8 Stunden. Man hat häufig eingewendet, daß Doppelfenster für die Gesundheit nachteilig seien, da sie die Ventilation behinderten. Damit ist es nun nicht so schlimm bestellt. Selbst verhältnismäßig dicke Mauern lassen infolge Durchdringens der Luft eine Ventilation in weit höherem Maße zu, als gemeinhin angenommen wird. Sodann ist ein zeitweiliges kurzes, dafür aber vollständiges Öffnen der Fenster jeder anderen Methode Lüftung vorzuziehen. Die Anwendung von Doppelfenstern gewährleistet aber eine stets gleichbleibende und daher für die Gesundheit zuträglichere Temperatur des Zimmers und bringt den nicht zu unterschätzenden Vorteil einer beträchtlichen Ersparnis an Heizmaterial. Denn wie die Schuß-Luftschicht dem Eindringen der äußeren Kälte wehrt, so hält sie auch selbstredend die Wärme in der rationellsten Weise im Zimmer zurück.

Landwirtschaftliches.

Runkelrüben und Kalkdüngung.

Im allgemeinen gibt man zu Runkelrüben keinen Kalk, weil man jedoch hier von aus dem Grunde abweichen, weil der Boden kalkarm ist, so kann auch eine Kalkdüngung gegeben werden. Man gibt dann aber die Kalkdüngung in größeren Mengen, die auch den späteren Kulturpflanzen noch zuträglich kommt. Auf guten Lehm Böden streut man bis zu 40 Centner Kalk pro Hektar. Soll statt dessen Kalkmehl verwendet werden, so ist mindestens ein Drittel mehr zu verabfolgen. Erwähnen will ich noch, daß Stallmist nicht mit der Kalkung zusammengebracht werden darf, da sonst Verluste entstehen.

Handel und Verkehr.

Schiffs-Nachrichten.

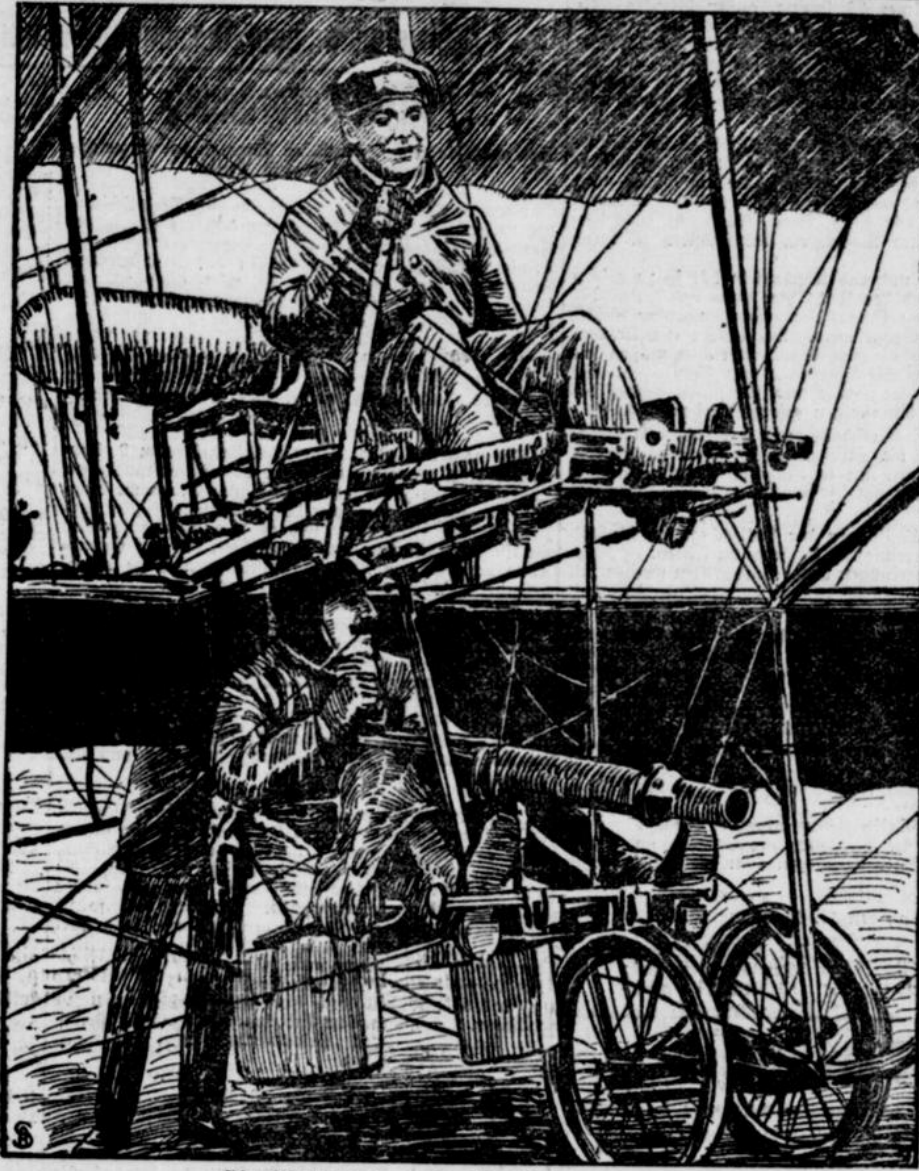
Seitverkehr im Rhein-Elt-Saale zu Neuß.

Angelommen am 3. Dez.: Schiff „Lena Pieler“, Schiffer Bach, mit Kohlen von Rotterdam; Schiff „Brügge“, Schiffer Smith, mit Stückgut von Rotterdam; Schiff „Explant“, Schiffer Verwey, mit Weizen von Rotterdam; Schiff „Else Rietzen“, Schiffer Börsma, mit Holz von Karlsruhe.

Abgegangen am 3. Dez.: Schiff „Renatus“, Schiffer Ruffig, mit Kohlen nach Karlsruhe.

Fay's ächte Sodener Mineral-Pastillen

werden aus den Heilquellen in a. XVIII der Gemeinde Bad Soden am Taunus hergestellt, die sich seit Jahrhunderten bei Husten, Halsentzündung, Bronchialkatarrh vorzüglich bewährt haben. Nachahmungen weisen uns zurück. Preis 50 Pf. per Schachtel, überall erhältlich.



Ein Maschinengewehr für Flugapparate.

In Gegenwart mehrerer britischer Generalstabsoffiziere wurden in der Nähe des englischen Übungsplatzes Alderhot Versuche mit einem neuen Aeroplan-Schnellfeuergewehr, einem belgischen System, angestellt. Ein belgischer Offizier flog mit einem Flugzeug auf und brachte aus einer Höhe von 120 Meter bei einer Fluggeschwindigkeit von

etwa 80 Kilometer 11 Kugeln mit 30 abgegebener Schüssen in eine Scheibe von 2,70 Meter Durchmesser. Diese Resultate sind an sich sehr gut; aus einer Höhe von 120 Meter kann aber der Schütze selbst ziemlich leicht getroffen werden, weswegen diese Waffe wohl nur als eine theoretische zu bezeichnen ist.

Unpolitische Zeitläufe.

(Nachdruck verboten.)

N. Berlin, 4. Dezember.

Die Helben von Baber haben Recht. Wenn die wassertröpfende Rauschheit aussieht, um bösemaulige Duden zu fangen, so erwischen sie würdige Gerichtsherren und einen pflichterfüllten Feuerwehmann. Und wenn nun endlich ein Dämon vor den Säbel kommt, so ist es ausgerechnet ein lahmer Schuster. Und einen erlegt er mit gewaltigen Streichen, die anderen entwickeln. Der Eine aber war ein verträppler Ritter vom Pechdracht. Das war kein Heldentat!

Man nennt das auf deutsch: „Ironie des Schicksals“. Die Dinge spielen uns manchmal einen Posten; es kommt ganz anders, als wir gedächten hatten, und das impotente Unternehmen läuft plötzlich auf einen komischen Strang. Als wenn jemand mit Todesverachtung auf die Löwenjagd zieht, ohne Jamben und Jütern das Geheiß an die Wade reißt und eine brave Kuh im Feuer zusammenbrechen läßt. Heldentaten lassen sich leicht anfangen, aber es ist schwer, sie glücklich und mit ungeachtetem Erfolg zu Ende zu führen.

Vielleicht sagt der eine, das ginge ihn nichts an; er gelehe nicht nach Lorbeeren und sei kein Heldenspieler. Na, na! So etwas Neigung zu impotanten Konstellationen findet man auch bei ganz gewöhnlichen Zivillisten. Der Dämon treibt, die Götter läßt: man will doch mal den Leuten zeigen, was man leisten kann. Mit kräftigen Worten fängt die Vorstellung an. In der Unterhaltung mit gleichgestellten Personen gestattet sich der Maulheld einen ledigen Jünglingschlag, um seine geistige Überlegenheit glänzen zu lassen. Im Verkehr mit abhängigen Leuten wird er scharf und grob, damit sie seine wirtschaftliche und soziale Überlegenheit spüren. Dann gibt ein Wort das andere; aus der Heißerei wird ein großer Krach mit allerhand verdrüsslichen Folgen. Und was erreicht der Heldenspieler? Die Leute denken oder sagen: der redet ja mehr, als er verantworten kann. Und wenn der gewaltige Draufgänger schließlich seine Frau gekränkt, seine Kinder erschreckt oder seine Diensthofen verärgert hat, dann

dämmert ihm bei Wiederkehr der Besinnung die Erkenntnis auf: Ein Heldentat war das eigentlich nicht. Vorher habe ich nicht geküßt, aber in die Reffen gefest.

Die Soldaten von Baber machten Jagd hinter vorlauten Straßensingen. Das ist ein unentbehrliches Geschäft. Die Bengels mit der roten Zunge haben auch schnelle Beine; wer hinter ihnen herläuft, rennt eher friedliche Leute um, als er die Schuldigen fängt. Aber die Burken müssen doch ihre Strafe haben! Gewiss, die Strafe wäre ihnen zu gönnen. Doch die Nürnberger können keinen hängen, den sie nicht haben. Es ist nun einmal so in der Welt, daß manche Missetaten ungerädert bleiben. Ehe man Kraft und Zeit an die Verfolgung setzt, muß man sich überlegen, ob die Sache sich lohnt. Auch wir gewöhnliche Bürger bekommen manchmal ein Wort zu hören, das uns nicht gefällt, und eine Grimasse zu sehen, die nicht vor Hochachtung zeugt. Wer empfindlich und heißblütig ist, braucht leicht auf und erklart, er könne sich das nicht gefallen lassen. Er will sein Recht durchsetzen. Der besonnene Mensch aber fragt sich erst, was denn bei der Geschichte herauskommen werde. Wer recht hat, bekommt nicht immer recht. Und wenn er schließlich recht bekommt, so sind am Ende die Prozentsätze viel größer, als der Wert des Streitobjekts. Ein dreier Burke rennt über die Straße und rempelt mich an. Soll ich mich mit ihm in ein Wortgefecht einlassen? Da ziehe ich vermutlich den Kürzeren, und wenn das Publikum einen Lawchertreis bildet, so spiele ich höchlich keine beneidenswerte Rolle. Ein Schuhmann kann natürlich nicht immer zu meiner Seite stehen. Und hätte ich gerade einen solchen Wächter der Ordnung zur Hand, so würde es sich doch nicht lohnen, den Fall anhängig zu machen. Weshalb soll ich mir so viele Umstände machen, um im günstigsten Falle eine Belästigung zu erzielen, die dem Schuldigen nicht an die Kieren geht und mir kein Belagen verschaffen kann? — Wer sich gegen jede wirkliche oder vermeintliche Kränkung zur Wehre setzen will, der kommt kein Belagen nicht aus dem Streit und Kampf heraus.

Du hast zwei Ohren und einen Mund; gar vieles sollst du hören und wenig darauf sagen. Der besser noch: gar nichts darauf sagen, wenn

die Sache auf Jank und Zwist hinauszuweisen droht. Der Mensch gibt dir durch seine Worte oder sein Benehmen zu erkennen, daß er nicht von Liebe und Hochachtung erfüllt ist. Ehe du dich dagegen auflehnst, nimm eine ehliche Rage zur Hand und stelle fest, welches Gewicht denn die Meinung dieses Mannes hat. Wenn es eine gleichgültige oder gar minderwertige Persönlichkeit ist, so vergißst du dir selbst etwas, wenn du dich mit ihm wegen seiner Unart in einen Kampf einläßt. Deine Ehre sollst du wahren, aber es mühte doch um deine Ehre verzwweifelt schlecht bestellt sein, wenn sie der erste beste vorlaute Mensch durch ein abfälliges Wort oder eine spöttische Miene zugrunde richten könnte.

Es gilt ja noch vielfach das Gesetz der Ebenbürtigkeit oder der Ständesgleichheit. Die Herren, welche die „Ehre“ mit den Waffen zu verteidigen oder zu rapieren suchen, die Duellisten, haben genau darauf, daß der Gegner auch satisfaktionsfähig ist. Wenn er von niedriger Stande ist oder sonst einen gesellschaftlichen Mangel auf sich geladen hat, so geht man nicht mit ihm los, sondern geht über ihn zur Tagesordnung über. Die ganze Zivilisationswirtschaft ist tödlich und frevelhaft. Aber einen gewissen Sinn finde ich doch in der Beschränkung auf gleichgestellte Personen. Dem liegt die Ansicht zugrunde: Ein Mensch, der unter mir steht, kann meine Ehre überhaupt nicht schädigen; ich würde mir etwas vergeben, wenn ich mit ihm nicht in Streit und Kampf eintrete! Wenn man an diesem Standpunkt folgerichtig festhält, so würde man nicht zu einer großmächtigen Jagd auf vorlaute Straßensingen kommen. Und wie alle würden sich manchen Kerger ersparen, wenn wir die Worte oder das Benehmen von gleichgestellten Leuten mit Rücksicht auf das Leben und einsehen Uebergehung der Tagesordnung erledigten. Ist denn die Rücksicht auf eine Strafe? O ja, gerade für vorlaute, freche Personen gibt es keine empfindlichere Durchdringung, als wenn ihr Vorstoß völlig wirkungslos bleibt. Sie wollen das freilich nicht eingestehen und suchen oft noch einen Triumph vorzutäuschen. Aber in Wirklichkeit sind sie gedemütigt; sie fühlen ihre Ohnmacht und die Überlegenheit des Angegriffenen. Darum werden ja auch zünftige Leute furchtbar ärgerlich,

wenn man auf ihren Redeschwall gar keine Antwort gibt. Der Stillknebel ist ihnen unheimlicher, als die schlimmste Antwort; denn am liebsten könnten sie ja wieder einen neuen Versuch ihrer Verbergsamkeit antäufeln, aber aus dem Stillknebel können sie nichts anderes herauskriegen, als Geringschätzung und Verachtung.

Der Schachielretär des Reiches hat dieser Tage eine schöne Rede über Sparfamkeit gehalten. Die Menschen wissen gar nicht, wieviel Geld sie sich verdienen können, wenn sie sparsam sind! Diesen alten römischen Spruch wärmte er auf, und man muß zugestehen, daß die graue Lebensregel noch sehr zeitgemäß ist. Vielleicht paßt sie in die heutige Zeit noch besser, als in das Altertum; denn zu modernen Unsitte gehört auch die, daß man die Ausgaben noch schneller anwachsen läßt, als die Einnahmen. Wir kommen immer tiefer in die Geldwirtschaft hinein, und die Mägen, die uns in die Tasche kommen, treiben uns zu Genüssen und Luxus an, so daß wir trotz der verbesserten Einnahmen ewig mit dem Gleichgewicht zu kämpfen haben. Was du an Ausgaben sparst, das wächst deiner Einnahme zu. Geipart ist so gut, wie verdient. Das ist eine so einfache und klare Wahrheit, daß man sie kaum noch aussprechen mag. Doch wie oft wird sie vergessen und mißachtet! Ich möchte aber außer der Sparfamkeit im Geldausgeben noch eine andere Sparfamkeit empfehlen, nämlich die Sparfamkeit in Worten und in Kräftigen. In freundschaftlichen und lieben Worten kannst du ein Verschönerer sein; doch wenn dir harte, scharfe, unfreundliche Worte auf die Zunge kommen wollen, so schneide wie ein Geißel den Beutel zu und gib nichts von dir. Die unfreundlichen Worte sind ein kostspieliger Luxus, eine Verschwendung von Kraft, Würde und Frieden. Und wenn du gar noch aus Kerger oder Born dich zu „Selbstentaten“ hinreißen läßt, dann handele so gerade so flug wie der Trunkenbold, der das Porzellan in der eigenen Küche zertrümmert, um seinen Grimm der Welt zu zeigen.

Ortsstatut

Betreffend die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege in der Gemeinde Dornagen.

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 29. August 1913 wird unter polizeilicher Zustimmung gemäß § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 für den Bezirk der Gemeinde Dornagen folgendes Ortsstatut erlassen.

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung aller innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen öffentlichen Wege einschließlich der Schneeräumung, des Besäumens mit abkämpfenden Stoffen, und des Besäumens zur Verhinderung der Staubentwicklung wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt. Gleich bleibt, ob die Grundstücke bebaut oder unbebaut sind.

§ 2. Bei Befähigung eines Anliegers bleibt an seiner Stelle die Gemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 3. Den Eigentümern (§ 1) werden solche zur Reinigung oder zum Gebrauch dinstlich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern, auch den Wohnungsberechtigten (§ 1093 des Bürgerlichen Gesetzbuches) gleichgestellt.

§ 4. Die nach § 3 Verpflichteten sind an erster Stelle und zwar bei vermieteten Häusern zunächst die Mieter des Erdgeschosses, die nach § 1 Verpflichteten an zweiter Stelle zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 5. Hat für den zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten (§§ 1, 3) ein Anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber mit der Zustimmung durch schriftliche oder protokolllarische Erklärung die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist er zur polizeimäßigen Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Ortspolizeibehörde ist jederzeit widerruflich. Solange die Verpflichtung des Anderen besteht, darf die Ortspolizeibehörde sich nur an ihn wegen der polizeimäßigen Reinigung halten. Dasselbe gilt auch dann, wenn von dem Verpflichteten (§§ 1, 3) durch Privatvertrag ein tauglicher Vertreter zur Ausführung der Reinigung bestellt worden ist.

§ 6. Die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der polizeimäßigen Reinigung wird durch dieses Ortsstatut nicht bestimmt. Dies ist Sache der Ortspolizeibehörde. (§ 2 des Gesetzes).

§ 7. Die nach §§ 1, 3 Verpflichteten können sich gemeinschaftlich gegen die Vollpflicht erklären, welche sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung auf sich nehmen. Zu diesem Zwecke können sie sich in eine auf dem Bürgermeisterrat ausliegende Liste eintragen.

§ 8. Die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Pflicht zur polizeimäßigen Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges fällt dem zu ihrer Unterhaltung öffentlich-rechtlich Verpflichteten zur Last; sie wird durch dieses Ortsstatut nicht berührt.

§ 9. Dieses Ortsstatut tritt sofort nach seiner Genehmigung in Kraft.

Dornagen, den 29. August 1913.
Der Bürgermeister:
H. Reisinger.
Genehmigt:
Neuß, den 18. Oktober 1913.
Namens des Kreisaußschusses:
Der Vorsitzende:
Dr. von Brandt.
Zugl. Nr. 2176 R. A.

Polizei-Verordnung

Über die Reinigung öffentlicher Wege in der Gemeinde Dornagen. Kreis Neuß.

Nachdem durch das Ortsstatut über die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung öffentlicher Wege in der Gemeinde Dornagen vom 29. August 1913 die Grundstücksbesitzer der angrenzenden Grundstücke verpflichtet worden ist, wird hierdurch mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten hinsichtlich der Höhe des Strafmaßes, auf Grund der §§ 6 und 8 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 1, 2, 6 und 11 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 für die Gemeinde Dornagen nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Die nach §§ 1, 3 des Ortsstatuts vom 29. Aug. 1913 Verpflichteten, d. h. die Grundstücksbesitzer oder die zur Reinigung oder zum Gebrauch dinstlich Berechtigten und die Wohnungsberechtigten und zwar in der Reihenfolge, wie es § 4 oben genannten Ortsstatut bestimmt, sind verpflichtet, die ihre Grundstücke begrenzenden Teile der öffentlichen Wege innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen.

Die polizeimäßige Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerken unterhalb der Oberfläche des Weges liegt gemäß § 1 letzter Satz des Gesetzes vom 1. Juli 1912 dem zu ihrer Unterhaltung öffentlich-rechtlich Verpflichteten ob.

Zu den Grundstücken (Abs. 1) gehören nach § 1 des Ortsstatuts sowohl die bebauten, als auch die unbebauten, ebenso die zur Bebauung geeigneten und ungeeigneten.

§ 2. Für den zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten (§ 1) kann ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber mit deren jederzeit widerruflicher Zustimmung durch schriftliche oder protokolllarische Erklärung die Ausführung der Reinigung nach Maßgabe dieser Polizeiverordnung übernehmen. Geschiedet das, so ist er zur polizeimäßigen Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet und es tritt, falls er dieser seiner Verpflichtung nicht nachkommen sollte, für den sonst grundpflichtigen Verpflichteten (§ 1) Straffreiheit ein.

Das Gleiche gilt auch hinsichtlich des zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten, der die Ausführung der Reinigung durch Privatvertrag einer tauglichen Person übertragen hat.

§ 3. Zur geschlossenen Ortslage (§ 1) gehören:
1. in Dornagen die Gölz-Neuer Landstraße vom Meilenstein 23,3 bis zum Meilenstein 23,3; der Weg zum Hohenberg, der Weg zur Fuchsbühl, der obere Gassenweg, nebst der von diesem Weg abgewinkelten Gasse, soweit sie mit Häusern belegt sind, die obere Ränzgasse zwischen den Häusern, die Rättergasse und ihre Verlängerung, soweit die Bebauung reicht, die Dornagen-Dechenicher Landstraße vom Meilensteinpunkt bis zum Meilenstein 4,00, die Anstaltsstraße des ihr gegenüber liegenden Weges nach Rheinfeld zwischen den Gebäuden;

2. in Rheinfeld die mit Gebäuden belegte Dorfstraße von der Schule an bis an den Ausgang auf Weidenpfeil mit Einschluß der Abzweigung nach Rheinfeldhof;

3. in Horem die Dornagen-Dechenicher Landstraße vom Meilenstein 1,6 bis zum Meilenstein 2,3; die Straße nach Riepenheim bis zum letzten Hause, der Weg von der Landstraße bis zum nördlichen Giebelanfangsübergang.

§ 4. Die Reinigungspflicht (§ 1 des Ortsstatuts) und § 4, 4 dieser Polizeiverordnung umfaßt die Entfernung aller Fremdkörper, d. h. nicht zum Wege gehörender Gegenstände, von den Wegen, insbesondere:
1. Die Beseitigung von Gras und Unkraut, von Schutt, Schlamm und sonstigem Unrat jeglicher Art.

2. Das Besäumen mit abkämpfenden Stoffen.

3. Das Besäumen mit abkämpfenden Stoffen.

4. Das Besäumen mit abkämpfenden Stoffen.

5. Das Besäumen mit abkämpfenden Stoffen.

6. Das Besäumen mit abkämpfenden Stoffen.

7. Die ortsbewachten Reinigungsarbeiten sind an jedem Mittwoch und an jedem Samstag nachmittags vorzunehmen. Sie haben frühestens um 3 Uhr nachmittags zu beginnen und müssen vor Eintritt der Dunkelheit beendet sein.

Die außerordentliche Reinigung hat zu geschehen:
1. an allen Wochentagen vor einem festlichen Feiertag und zwar während der oben genannten Zeit;
2. in allen Fällen, wo durch die Erlaubnis oder die unerlaubte Benutzung der Straßen zu gewöhnlichen Zwecken oder zu Zwecken des öffentlichen Verkehrs zu erheblichen Hindernissen oder Ausfällen von öffentlichen Verkehrsmitteln, welche dem Publikum gefährlich oder belästigend werden können, oder auf eine andere Weise eine besondere Verunreinigung stattgefunden hat. Eine solche Reinigung muß ohne Rücksicht auf die Tageszeit sofort vorgenommen werden. Sämtliche Polizeibehörde in einzelnen Fällen weitere außerordentliche Reinigungsarbeiten für erforderlich, so sind auch diese von dem Verpflichteten vorzunehmen. In diesen Fällen wird durch entsprechende Bekanntmachung zur Reinigung besonders aufgefordert.

zu beginnen und müssen vor Eintritt der Dunkelheit beendet sein.

Die außerordentliche Reinigung hat zu geschehen:
1. an allen Wochentagen vor einem festlichen Feiertag und zwar während der oben genannten Zeit;

2. in allen Fällen, wo durch die Erlaubnis oder die unerlaubte Benutzung der Straßen zu gewöhnlichen Zwecken oder zu Zwecken des öffentlichen Verkehrs zu erheblichen Hindernissen oder Ausfällen von öffentlichen Verkehrsmitteln, welche dem Publikum gefährlich oder belästigend werden können, oder auf eine andere Weise eine besondere Verunreinigung stattgefunden hat. Eine solche Reinigung muß ohne Rücksicht auf die Tageszeit sofort vorgenommen werden. Sämtliche Polizeibehörde in einzelnen Fällen weitere außerordentliche Reinigungsarbeiten für erforderlich, so sind auch diese von dem Verpflichteten vorzunehmen. In diesen Fällen wird durch entsprechende Bekanntmachung zur Reinigung besonders aufgefordert.

§ 8. Die Reinigung der öffentlichen Wege und zwar bis zur Mitte des Fahrdammes muß ebenfalls bewerkstelligt werden, ebenso müssen die Bürgersteige und Antrittsstufen besäumt, nötigenfalls durch Schneesägen und Abwischen mit reinem Wasser gehörig gereinigt werden. Die besäumten Straßenrinnen sind bis auf die Sohle besäumt und durch Auspülen mit reinem Wasser zu reinigen. Die Reinigung hat von unten nach oben, also gegen den Wasserlauf zu geschehen; jedoch darf die ausgelegte Masse nicht dem Nachbar zugeführt werden, oder über die Reinigungsgrenze hinaus in der Rinne oder auf der Straße liegen bleiben, sondern ist innerhalb der im § 7 vorgeschriebenen Reinigungsfrist fortzuführen.

§ 9. Bei trockener Witterung, außer bei Frostwetter, müssen die Straßen vor dem Abkehren mit reinem Wasser gehörig besprengt werden. Eine gleiche Besprengung muß täglich geschehen, wenn die Polizeibehörde bei heftiger Witterung für notwendig erachtet, in welchem Falle durch eine Bekanntmachung dazu aufgefordert wird.

§ 10. Die zur Reinigung Verpflichteten haben eine durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Unangenehmkeit und Glätte des Bürgersteiges, wo ein solcher nicht vorhanden ist, des Weges durch Besäumen mit abkämpfenden Stoffen, wie Klee, Sand, Sägemehl oder dergleichen und durch Abwischen des Schnees zu beseitigen.

Das Streuen und das Abwischen hat so zu geschehen, daß während der Zeit von morgens 7 Uhr bis abends 8 Uhr der Entführung gefahrbringender Glätte vollständig vorgebeugt wird. Bei länger anhaltendem Froste und nach Eintritt des Tauwetters müssen die Bürgersteige und Straßenrinnen von Schnee und Eis vollständig gereinigt und es muß für freien Abfluß des Wassers in den Rinnen gesorgt werden.

§ 11. Haus-, Wirtschaft- und gewerbliche Abwässer dürfen nicht in die Straßenrinnen abgelassen werden. Ausnahmen können nur in Einzelfällen unter den von der Polizeibehörde vorzuschreibenden Bedingungen gestattet werden.

§ 12. Den Weisungen der Polizeibeamten hinsichtlich der Straßeneinrichtung ist Folge zu leisten.

§ 13. Übertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldstrafe von 1 bis 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entwerthender Haft bestraft.

§ 14. Neben der in § 13 vorgesehenen Strafbefugnis ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, gegen den säumigen Reinigungspflichtigen eine polizeiliche Verfügung (§§ 132, 133 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und § 20 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850) zu erlassen, um ihn zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten.

§ 15. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1914 in Kraft.

§ 16. Die Ortspolizei-Verordnung vom 17. Juni 1839 betreffend die Reinigung der Straßen im Bezirke der Bürgermeisterei Dornagen tritt gleichzeitig außer Kraft.

Dornagen, den 17. November 1913.
Die Polizei-Verwaltung:
Der Bürgermeister:
H. Reisinger.

Ortsstatut

Betreffend die polizeimäßige Reinigung öffentlicher Wege in der Gemeinde Dornagen.

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 2. September 1913 wird unter polizeilicher Zustimmung gemäß § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 für den Gemeindebezirk Dornagen folgendes Ortsstatut erlassen.

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung aller innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen öffentlichen Wege einschließlich der Schneeräumung, des Besäumens mit abkämpfenden Stoffen, und des Besäumens zur Verhinderung der Staubentwicklung wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt. Gleich bleibt, ob die Grundstücke bebaut oder unbebaut sind.

§ 2. Bei Befähigung eines Anliegers bleibt an seiner Stelle die Gemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 3. Den Eigentümern (§ 1) werden solche zur Reinigung oder zum Gebrauch dinstlich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern, auch den Wohnungsberechtigten (§ 1093 des Bürgerlichen Gesetzbuches) gleichgestellt.

§ 4. Die nach § 3 Verpflichteten sind an erster Stelle und zwar bei vermieteten Häusern zunächst die Mieter des Erdgeschosses, die nach § 1 Verpflichteten an zweiter Stelle zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 5. Hat für den zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten (§§ 1, 3) ein Anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber mit der Zustimmung durch schriftliche oder protokolllarische Erklärung die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist er zur polizeimäßigen Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Ortspolizeibehörde ist jederzeit widerruflich. Solange die Verpflichtung des Anderen besteht, darf die Ortspolizeibehörde sich nur an ihn wegen der polizeimäßigen Reinigung halten. Dasselbe gilt auch dann, wenn von dem Verpflichteten (§§ 1, 3) durch Privatvertrag ein tauglicher Vertreter zur Ausführung der Reinigung bestellt worden ist.

§ 6. Die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der polizeimäßigen Reinigung wird durch dieses Ortsstatut nicht bestimmt. Dies ist Sache der Ortspolizeibehörde. (§ 2 des Gesetzes).

§ 7. Die nach §§ 1, 3 Verpflichteten können sich gemeinschaftlich gegen die Vollpflicht erklären, welche sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung auf sich nehmen. Zu diesem Zwecke können sie sich in eine auf dem Bürgermeisterrat ausliegende Liste eintragen.

§ 8. Die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Pflicht zur polizeimäßigen Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerken unterhalb der Oberfläche des Weges fällt dem zu ihrer Unterhaltung öffentlich-rechtlich Verpflichteten zur Last; sie wird durch dieses Ortsstatut nicht berührt.

Dieses Ortsstatut tritt sofort nach seiner Genehmigung in Kraft.

Dornagen, den 2. September 1913.
Der Bürgermeister:
H. Reisinger.
Genehmigt:
Neuß, den 18. Oktober 1913.
Namens des Kreisaußschusses:
Der Vorsitzende:
Dr. von Brandt.
Zugl. Nr. 2176 R. A.

Samella

Mandelmilch-Plankenbutter-Margarine

Ist nur echt mit dem Namenszug

Liebreich

Menge Fabrikanlen
Sana-Ges.m.b.H.Clev.

Bitte nicht erhitzen
in den einschließlichen Behältern.

Polizei-Verordnung

Über die Reinigung öffentlicher Wege in der Gemeinde Dornagen. Kreis Neuß.

Nachdem durch das Ortsstatut über die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung öffentlicher Wege in der Gemeinde Dornagen vom 2. September 1913 die Grundstücksbesitzer der angrenzenden Grundstücke verpflichtet worden ist, wird hierdurch mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten hinsichtlich der Höhe des Strafmaßes, auf Grund der §§ 6 und 8 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 1, 2, 6 und 11 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 für die Gemeinde Dornagen nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Die nach §§ 1, 3 des Ortsstatuts vom 2. September 1913 Verpflichteten, d. h. die Grundstücksbesitzer oder die zur Reinigung oder zum Gebrauch dinstlich Berechtigten und die Wohnungsberechtigten und zwar in der Reihenfolge, wie es § 4 oben genannten Ortsstatut bestimmt, sind verpflichtet, die ihre Grundstücke begrenzenden Teile der öffentlichen Wege innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen.

Die polizeimäßige Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerken unterhalb der Oberfläche des Weges liegt gemäß § 1 letzter Satz des Gesetzes vom 1. Juli 1912 dem zu ihrer Unterhaltung öffentlich-rechtlich Verpflichteten ob.

Zu den Grundstücken (Abs. 1) gehören nach § 1 des Ortsstatuts sowohl die bebauten, als auch die unbebauten, ebenso die zur Bebauung geeigneten und ungeeigneten.

§ 2. Für den zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten (§ 1) kann ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber mit deren jederzeit widerruflicher Zustimmung durch schriftliche oder protokolllarische Erklärung die Ausführung der Reinigung nach Maßgabe dieser Polizeiverordnung übernehmen. Geschiedet das, so ist er zur polizeimäßigen Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet und es tritt, falls er dieser seiner Verpflichtung nicht nachkommen sollte, für den sonst grundpflichtigen Verpflichteten (§ 1) Straffreiheit ein.

Das Gleiche gilt auch hinsichtlich des zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten, der die Ausführung der Reinigung durch Privatvertrag einer tauglichen Person übertragen hat.

§ 3. Zur geschlossenen Ortslage (§ 1) gehören:
1. in Dornagen bis zum ersten Hause am Wege nach Dornagen bis zur Kreuzung auf Werderhof, die Straße von der Kreuzung auf Werderhof bis zum letzten Hause am Wege nach Dornagen, die an der Kirche von der Hauptstraße abgewinkelte und unterhalb der Kirche zwischen den Häusern Nr. 36 und Nr. 37 wieder auf die Hauptstraße mündende Gasse, die Gasse und die Hofstraße;

2. in Dornagen die von Südost nach Nordwest führende zusammenhängende bebauten Hauptstraße vom ersten Hause am Wege nach Werderhof bis zum letzten Hause am Wege nach Dornagen, die Dornagen-Dechenicher Landstraße vom Meilenstein 5,3 bis zum Meilenstein 5,6;

3. in Dornagen die Dorfstraße vom ersten Hause am Wege nach Dornagen bis zur Grenze der Gemeinde.

§ 4. Die Reinigungspflicht (§ 1 des Ortsstatuts) und § 4, 4 dieser Polizeiverordnung umfaßt die Entfernung aller Fremdkörper, d. h. nicht zum Wege gehörender Gegenstände, von den Wegen, insbesondere:
1. Die Beseitigung von Gras und Unkraut, von Schutt, Schlamm und sonstigem Unrat jeglicher Art.

2. Das Besäumen mit abkämpfenden Stoffen.

3. Das Besäumen mit abkämpfenden Stoffen.

4. Das Besäumen mit abkämpfenden Stoffen.

5. Das Besäumen mit abkämpfenden Stoffen.

6. Das Besäumen mit abkämpfenden Stoffen.

7. Das Besäumen mit abkämpfenden Stoffen.

8. Das Besäumen mit abkämpfenden Stoffen.

9. Das Besäumen mit abkämpfenden Stoffen.

10. Das Besäumen mit abkämpfenden Stoffen.

11. Das Besäumen mit abkämpfenden Stoffen.

12. Das Besäumen mit abkämpfenden Stoffen.

13. Das Besäumen mit abkämpfenden Stoffen.

14. Das Besäumen mit abkämpfenden Stoffen.

15. Das Besäumen mit abkämpfenden Stoffen.

16. Das Besäumen mit abkämpfenden Stoffen.

17. Das Besäumen mit abkämpfenden Stoffen.

18. Das Besäumen mit abkämpfenden Stoffen.

19. Das Besäumen mit abkämpfenden Stoffen.

oder auf der Straße liegen bleiben, sondern ist innerhalb der im § 7 vorgeschriebenen Reinigungsfrist fortzuführen.

§ 9. Bei trockener Witterung, außer bei Frostwetter, müssen die Straßen vor dem Abkehren mit reinem Wasser gehörig besprengt werden. Eine gleiche Besprengung muß täglich geschehen, wenn die Polizeibehörde bei heftiger Witterung für notwendig erachtet, in welchem Falle durch eine Bekanntmachung dazu aufgefordert wird.

§ 10. Die zur Reinigung Verpflichteten haben eine durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Unangenehmkeit und Glätte des Bürgersteiges, wo ein solcher nicht vorhanden ist, des Weges durch Besäumen mit abkämpfenden Stoffen, wie Klee, Sand, Sägemehl oder dergleichen und durch Abwischen des Schnees zu beseitigen.

Das Streuen und das Abwischen hat so zu geschehen, daß während der Zeit von morgens 7 Uhr bis abends 8 Uhr der Entführung gefahrbringender Glätte vollständig vorgebeugt wird. Bei länger anhaltendem Froste und nach Eintritt des Tauwetters müssen die Bürgersteige und Straßenrinnen von Schnee und Eis vollständig gereinigt und es muß für freien Abfluß des Wassers in den Rinnen gesorgt werden.

§ 11. Haus-, Wirtschaft- und gewerbliche Abwässer dürfen nicht in die Straßenrinnen abgelassen werden. Ausnahmen können nur in Einzelfällen unter den von der Polizeibehörde vorzuschreibenden Bedingungen gestattet werden.

§ 12. Den Weisungen der Polizeibeamten hinsichtlich der Straßeneinrichtung ist Folge zu leisten.

§ 13. Übertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldstrafe von 1 bis 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entwerthender Haft bestraft.

§ 14. Neben der in § 13 vorgesehenen Strafbefugnis ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, gegen den säumigen Reinigungspflichtigen eine polizeiliche Verfügung (§§ 132, 133 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und § 20 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850) zu erlassen, um ihn zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten.

§ 15. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1914 in Kraft.

§ 16. Die Ortspolizei-Verordnung vom 17. Juni 1839 betreffend die Reinigung der Straßen im Bezirke der Bürgermeisterei Dornagen tritt gleichzeitig außer Kraft.

Dornagen, den 17. November 1913.
Die Polizei-Verwaltung:
Der Bürgermeister:
H. Reisinger.

Dornagen, den 17. November 1913.
Die Polizei-Verwaltung:
Der Bürgermeister:
H. Reisinger.

Dornagen, den 17. November 1913.
Die Polizei-Verwaltung:
Der Bürgermeister:
H. Reisinger.

Dornagen, den 17. November 1913.
Die Polizei-Verwaltung:
Der Bürgermeister:
H. Reisinger.

Dornagen, den 17. November 1913.
Die Polizei-Verwaltung:
Der Bürgermeister:
H. Reisinger.

Dornagen, den 17. November 1913.
Die Polizei-Verwaltung:
Der Bürgermeister:
H. Reisinger.

Dornagen, den 17. November 1913.
Die Polizei-Verwaltung:
Der Bürgermeister:
H. Reisinger.

Dornagen, den 17. November 1913.
Die Polizei-Verwaltung:
Der Bürgermeister:
H. Reisinger.

Dornagen, den 17. November 1913.
Die Polizei-Verwaltung:
Der Bürgermeister:
H. Reisinger.

Dornagen, den 17. November 1913.
Die Polizei-Verwaltung:
Der Bürgermeister:
H. Reisinger.

Dornagen, den 17. November 1913.
Die Polizei-Verwaltung:
Der Bürgermeister:
H. Reisinger.

Dornagen, den 17. November 1913.
Die Polizei-Verwaltung:
Der Bürgermeister:
H. Reisinger.

Dornagen, den 17. November 1913.
Die Polizei-Verwaltung:
Der Bürgermeister:
H. Reisinger.

Dornagen, den 17. November 1913.
Die Polizei-Verwaltung:
Der Bürgermeister:
H. Reisinger.

Dornagen, den 17. November 1913.
Die Polizei-Verwaltung:
Der Bürgermeister:
H. Reisinger.

Dornagen, den 17. November 1913.
Die Polizei-Verwaltung:
Der Bürgermeister:
H. Reisinger.

Dornagen, den 17. November 1913.
Die Polizei-Verwaltung:
Der Bürgermeister:
H. Reisinger.

Dornagen, den 17. November 1913.
Die Polizei-Verwaltung:
Der Bürgermeister:
H. Reisinger.

Dornagen, den 17. November 1913.
Die Polizei-Verwaltung:
Der Bürgermeister:
H. Reisinger.

Dornagen, den 17. November 1913.
Die Polizei-Verwaltung:
Der Bürgermeister:
H. Reisinger.

Dornagen, den 17. November 1913.
Die Polizei-Verwaltung:
Der Bürgermeister:
H. Reisinger.

Düsseldorfer Stadttheater.

Freitag, 5. Dezember, abends 7 Uhr:
Die Meistersinger von Nürnberg.

Sonntag, 6. Dezember, abends 7 Uhr:
Der Hofmann der Wälder.

Sonntag, 7. Dezember, abends 7 Uhr:
Lobengrin.

Sonntag, 7. Dezember, abends 7 Uhr:
Lobengrin.

Sonntag, 7. Dezember, abends 7 Uhr:
Lobengrin.

Sonntag, 7. Dezember, abends 7 Uhr:
Lobengrin.

Sonntag, 7. Dezember, abends 7 Uhr:
Lobengrin.

Sonntag, 7. Dezember, abends 7 Uhr:
Lobengrin.

Sonntag, 7. Dezember, abends 7 Uhr:
Lobengrin.

Sonntag, 7. Dezember, abends 7 Uhr:
Lobengrin.

Sonntag, 7. Dezember, abends 7 Uhr:
Lobengrin.

Sonntag, 7. Dezember, abends 7 Uhr:
Lobengrin.

Sonntag, 7. Dezember, abends 7 Uhr:
Lobengrin.

Sonntag, 7. Dezember, abends 7 Uhr:
Lobengrin.

Sonntag, 7. Dezember, abends 7 Uhr:
Lobengrin.

Sonntag, 7. Dezember, abends 7 Uhr:
Lobengrin.

Sonntag, 7. Dezember, abends 7 Uhr:
Lobengrin.

Sonntag, 7. Dezember, abends 7 Uhr:
Lobengrin.

Sonntag, 7. Dezember, abends 7 Uhr:
Lobengrin.

Sonntag, 7. Dezember, abends 7 Uhr:
Lobengrin.

Sonntag, 7. Dezember, abends 7 Uhr:
Lobengrin.

Sonntag, 7. Dezember, abends 7 Uhr:
Lobengrin.

Sonntag, 7. Dezember, abends 7 Uhr:
Lobengrin.

Sonntag, 7. Dezember, abends 7 Uhr:
Lobengrin.

Sonntag, 7. Dezember, abends 7 Uhr:
Lobengrin.

Sonntag, 7. Dezember, abends 7 Uhr:
Lobengrin.

Sonntag, 7. Dezember, abends 7 Uhr:
Lobengrin.

Sonntag, 7. Dezember, abends 7 Uhr:
Lobengrin.

Sonntag, 7. Dezember, abends 7 Uhr:
Lobengrin.

Sonntag, 7. Dezember, abends 7 Uhr:
Lobengrin.